

**Geschäftsstelle**

Deutscher Hospiz- und  
Palliativverband e.V.  
Aachener Str. 5  
10713 Berlin

**Arbeitshilfe des DHPV**

**COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

**Entschädigung nach dem  
Infektionsschutzgesetz**

**Sie erreichen uns unter:**

Telefon 030 / 8200758-0  
Telefax 030 / 8200758-13  
info@dhpv.de  
www.dhpv.de

**Geschäftsführender**

**Vorstand:**

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus  
Vorstandsvorsitzender  
Dr. Anja Schneider  
Stellvertr. Vorsitzende  
Dirk Blümke  
Stellvertr. Vorsitzender

**Amtsgericht Berlin:**

VR 27851 B  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
durch das Finanzamt Berlin

**Bankverbindung:**

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto 834 00 00  
BLZ 370 205 00

IBAN: DE 4337 0205  
0000 0834 0000  
BIC: BFSWDE33XXX

(Stand: 08.04.2020)

Sind Personen mit dem Coronavirus infiziert bzw. besteht der diesbezügliche Verdacht, können Behörden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergreifen. Die zuständige Behörde kann Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden bzw. bei denen der Verdacht besteht, „absondern“, d.h. Quarantäne für diese Personen anordnen (vgl. § 30 IfSG). Gem. § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Was bedeutet dies hinsichtlich der Entgeltfortzahlung für den Arbeitgeber, wenn der/die Arbeitnehmer\*in aufgrund der Anordnung der Behörde nicht mehr zur Arbeit erscheinen kann?

#### **I. Quarantäne des/der Arbeitnehmer\*in mit Erkrankung**

Ist der/die Arbeitnehmer\*in aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt, werden die zuständigen Behörden in diesem Fall gem. § 30 IfSG Quarantäne anordnen. In diesen Fall gelten die üblichen Regelungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 Abs. 1 S. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz).

#### **II. Quarantäne des/der Arbeitnehmer\*in ohne Erkrankung**

Für den Fall, dass sich der/die Arbeitnehmer\*in in behördlich angeordneter Quarantäne befindet, gewährt § 56 IfSG einen Entschädigungsanspruch i.H. des Nettoeinkommens für die ersten 6 Wochen der Quarantäne. Rechtlich zahlt der Arbeitgeber zunächst diesen Betrag aus. Dieser wird ihm jedoch auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde erstattet. Nach den 6 Wochen wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der Behörde an den/die Arbeitnehmer\*in ausgezahlt.

##### Hinweis:

Den vollständigen Wortlaut des § 56 IfSG, der Einzelheiten zum Entschädigungsanspruch enthält, finden Sie [hier](#).

Der Anspruch auf Erstattung gem. § 56 IfSG setzt jedoch einen Verdienstausschlag voraus und ist daher subsidiär, d.h. nachrangig gegenüber anderen Ansprüchen. Das Verhältnis zwischen den Ansprüchen aus § 56 IfSG und anderen Zahlungsansprüchen (z.B. durch den Arbeitgeber) ist rechtlich jedoch noch nicht abschließend geklärt. Aus dem Wortlaut des § 56 IfSG („Verdienstausschlag“) wird z.T. der Schluss gezogen,

dass der Arbeitgeber zunächst eine Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB wegen vorübergehender Verhinderung zu leisten hat, sofern dieser nicht (wie häufig in Arbeits- und Tarifverträgen) ausgeschlossen ist.

Ebenfalls rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, für welche Dauer hier eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 616 BGB zur Fortzahlung der Vergütung bestünde. Die Auffassungen reichen von ca. 5 Tagen bis 6 Wochen, wobei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Gesundheitsbehörden hier soweit ersichtlich von 6 Wochen ausgehen. Hier sollte zunächst der gesamte Anspruch geltend gemacht werden, so dass ggf. nach Erhalt des Bescheides der Behörde und nach rechtlicher Beratung des konkreten Einzelfalles durch einen Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin vor Ort Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Vorrangig wären ggf. auch Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz oder Bundesurlaubsgesetz (s. unten weiterführende Hinweise unter Nr. 5).

Die Entschädigungsansprüche sind innerhalb von einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die entsprechenden Formulare sowie die Informationen hinsichtlich der beizufügenden Unterlagen finden sich auf den Internetseiten der zuständigen Behörde.

Hinweis:

Befindet sich der/die Arbeitnehmer\*in in Quarantäne und ist er/sie nicht arbeitsunfähig erkrankt, ist er/sie auch verpflichtet, die Arbeitsleistung zu verrichten, soweit die Arbeitsleistung aus dem Homeoffice heraus erbracht werden kann. In dieser Konstellation besteht weiterhin Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts, da der/die Arbeitnehmer\*in weiterhin eine (Teil-)Arbeitsleistung erbringt.

### III. Weiterführende Informationen

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand: 31.03.2020): [Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)
2. KBV (Stand: 24.03.2020): [Hinweise und Erläuterungen zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit](#)
3. KBV (Stand: 30.03.2020):  
[http://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo\\_Coronavirus\\_Entschaedigung.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf)
4. Juris: [Coronavirus & Arbeitsrecht – die 12 wichtigsten Fragen](#)
5. Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg (Stand: 18.03.2020):  
<https://www.hamburg.de/content-blob/13737022/a204c77fd932fd92291bb7b7798fead0/data/faq-entschaedigung-paragraf-56-infektionsschutzgesetz.pdf>